Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/14 4Ob73/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1955

Norm

ABGB §1162 IAa

Rechtssatz

Der die Entlassung aussprechende Dienstgeber ist nicht verpflichtet, die Entlassungsgründe im einzelnen anzugeben; es genügt daher, wenn er zB darauf hinweist, daß der Dienstnehmer gegen die Interessen des Werkes verstoßen und einen groben Vertrauensmißbrauch begangen habe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 73/55
  Entscheidungstext OGH 14.06.1955 4 Ob 73/55
  Veröff: Arb 6250

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0026178

Dokumentnummer

JJR_19550614_OGH0002_0040OB00073_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at